

NEWSLETTER MAI 2019

TK-Recht	ZAG: Meldung Zahlungsdienst an BAFIN	2
TK-Regulierung	Der Streit um die (Kupfer-)„Endleitung“	5
Wettbewerbsrecht	Öffentliche Wifi-Hotspots auf privater Basis	9
Service	Termine	13

Sie erreichen uns gerne mit Anfragen, Kritik und Anregungen unter newsletter@juconomy.de

ZAG: Meldung Zahlungsdienst an BAFIN

Wer Zahlungsdienste anbietet, muss diese Tätigkeit nach § 2 Abs. 3 ZAG der BAFIN melden. Nach dem „Merkblatt“ der BaFin zum neuen ZAG müssen Anbieter von Telekommunikationsdiensten diese Meldung nun erstmals bis zum **31.05.2019** abgeben (Folgejahre jeweils zum 30.04.). Hierzu gibt es ein vereinfachtes Verfahren unter Mithilfe des VATM.

Zahlungsdienst und Bereichsausnahme nach dem neuen ZAG

Wer Zahlungsdienste anbietet, hat diese Tätigkeit der BaFin nach § 2 Abs. 3 ZAG anzuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn das Unternehmen sich auf eine Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 1 ZAG berufen kann und deshalb keine sog. Zahlungsdienstlizenz beantragen muss.

Die **BaFin** hat ein **Merkblatt** zur Anwendung des neuen ZAG veröffentlicht, welches die wichtigen Details nennt und auch die Hinweise auf die Anwendung der Bereichsausnahme des § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG für die TK-Unternehmen enthält. Dort wird insbesondere ein vereinfachtes „Meldeverfahren“ beschrieben. Das Merkblatt ist abrufbar unter

https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/m_b_111222_zag.html?nn=9021442

Typischerweise bieten viele TK-Unternehmen Zahlungsdienste im Sinne des ZAG an. Denn dies ist vereinfacht gesagt schon dann der Fall, wenn auch Forderungen für Dienste Dritte fakturiert und inkassiert werden. Dies betrifft z.B. Teilnehmernetzbetreiber, weil diese fremden Dienste, wie z.B. Auskunftsdienste und Servicedienste, abrechnen. Aber auch Verbindungsnetzbetreiber, die Servicedienste realisieren (VNB/SP), sind typischerweise ebenso betroffen, wie Mobilfunkanbieter.

Zahlungsvorgänge im sog. „Online-Billing“ sind hierbei von den Zahlungsdiensten ausgenommen, da laut Merkblatt der BaFin ein Vorleistungseinkauf und kein dreiseitiges Zahlungsgeschäft vorliegt. Ein Zahlungsdienst liegt aber vor im sog. „Offline-Billing“ bei der Abrechnung von Forderungen Dritter im Mobilfunk, auch wenn dieser das sog. „Factoring-Modell“ zu Grunde liegt.

Erlaubnisfreiheit nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG und BaFin

Auch wenn ein Zahlungsdienst vorliegt, können sich TK-Unternehmen typischerweise auf die sog. Bereichsausnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG berufen, damit keine Zahlungsdienstlizenz beantragt werden muss. Aus § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG und dem Merkblatt der BaFin ergibt sich zusammenfassend und vereinfacht dargestellt, dass eine **Erlaubnisfreiheit** trotz Ausführung eines Zahlungsdienstes besteht, wenn folgende Bedingungen „je Teilnehmer“ erfüllt sind:

1. max. 50 EUR pro Zahlungsvorgang
2. max. 300 EUR (inkl. MwSt.) pro Teilnehmer und Monat
3. Einhaltung der 300 €-Grenze („Konfidenzniveau“) zu mindestens 99 %.

Im Festnetz kommt es zur Identifizierung des „Teilnehmers“ auf die sog. A-Rufnummer an. Im Mobilfunk wird auf die Teilnehmerrufnummer (sog. MSISDN) abgestellt. Das genaue statistische Verfahren zur Ermittlung des sog. „Konfidenzniveaus“ von 99 %, welches also 1 % „Ausreißer“ erlaubt, ist im Merkblatt der BaFin beschrieben.

Nach den Aussagen vieler TK-Anbieter ist bekannt, dass diese Grenzen typischerweise eingehalten werden. Jedes Unternehmen hat diese Einhaltung aber sorgfältig selbst zu prüfen, soweit Zahlungsdienste im Sinne des ZAG erbracht werden.

Meldung nach dem „vereinfachtes Meldeverfahren“

Die Unternehmen, die Zahlungsdienste anbieten, haben dies nach § 2 Abs. 3 ZAG der BaFin anzuzeigen, auch wenn sie sich auf die Bereichsausnahme berufen können. Hierbei ist mitzuteilen, ob die Voraussetzungen einer Bereichsausnahme erfüllt werden.

Sollten die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG nicht eingehalten werden, so war das Unternehmen verpflichtet, eine Zahlungsdienstlizenz zu beantragen. Es empfiehlt sich daher, sowohl monatlich die Einhaltung der Grenzwerte zu überwachen, als auch proaktiv eine Abrech-

nungssperre (und Netzsperre) für zu hochpreisige Dienste durchzuführen, wenn das Konfidenzniveau Gefahr läuft, überschritten zu werden (mehr als 1 % Abweichung im Kalenderjahr statistisch drohen). Eine entsprechende Regelung sieht z.B. auch der F&I-Vertrag mit der Telekom Deutschland GmbH vor. Jedes Unternehmen muss die Voraussetzungen aber selbst einhalten, prüfen und der BaFin das Ergebnis mitteilen.

Werden die Pflichten aus dem ZAG nicht eingehalten, **drohen** unmittelbar **hohe Bußgelder und die Geschäftseinstellung** durch die BaFin.

Meldung bis zum 31.05.2019 und vereinfachtes Verfahren

Die Meldung gegenüber der BaFin ist im Jahre **2019** erstmals abzugeben auf Basis des neuen ZAG und zwar bis spätestens zum 31.05.2019. In den Folgejahren läuft die Frist jeweils am 30.04. des Jahres ab.

Die BaFin verlangt von den Unternehmen, dass sie ihr gegenüber eine **Meldung abgeben**, ob diese Schwellenwerte (im Formular „Obergrenze“ genannt) eingehalten wurden oder nicht. Diese Erklärung muss nicht durch Offenlegung der Zahlen abgegeben werden, sondern in dem die Unternehmen ein Excel-Formular, welches zum Download bei der BaFin bereitsteht, unter Bekanntgabe des Ergebnisses ausfüllen („Vorgaben eingehalten“ oder „nicht eingehalten“).

Dieses Excel-Formular konnten Unternehmen für das vorausgegangene Jahr bis spätestens 30. April 2019 dem VATM an die E-Mailadresse zag@vatm.de übersenden. Der VATM hat sich gegenüber der BaFin bereit erklärt, diese Erklärungen zu sammeln und via DE-Mail gesammelt an die BaFin zu übersenden. Nach aktueller Absprache mit dem VATM kann ggf. noch eine „Nachmeldung“ erfolgen, allerdings allenfalls sehr zeitnah bis 20.05.2019 beim VATM. Eine „Gewähr“ besteht für die Möglichkeit zur Nachmeldung beim VATM besteht nicht!

Selbstverständlich kann die Meldung auch unmittelbar an die BaFin erfolgen. Dies erfordert, dass die Unternehmen das ausgefüllte Formular via DE-Mail bis zum 31. Mai 2019 an die BaFin übersenden.

Fazit

Die Einhaltung der Vorgaben des ZAG ist wichtig, um empfindliche Bußgelder und Strafen einzelner Unternehmen zu vermeiden. Zudem ist es für die Branche wichtig, insgesamt Compliance zu zeigen und eine noch härtere Regulierung zu verhindern. Denn eigentlich sollte die TK-Branche nicht im Fokus der Finanzaufsicht liegen, wie die vorgesehenen Bereichsausnahmen im ZAG zeigen. Aber es kommt auf die Einhaltung der einschlägigen Bedingungen an.

Weitere Informationen:
RA Dr. Peter Schmitz
Tel.: +49 (211) 90 99 16-62
E-Mail: schmitz@juconomy.de



Der Streit um die (Kupfer-)„Endleitung“

Die Vectoring-Technologie funktioniert bestens nach dem Highlander-Prinzip: „Es kann nur einen geben“. In einem Wettbewerbsumfeld erzeugt sie gravierende Nutzungskonflikte – dies betrifft sogar die Kupfer-Endleitung. Mit dem Begriff der Endleitung gemeint ist die Kupfer-Inhausverkabelung zwischen dem Abschlusspunkt des Netzbetreibers (APL) meistens im Keller eines Gebäudes und der Anschlussdose in der Wohnung des Endnutzers (TAE). Der vorliegende Beitrag gibt einen kurzen Aufriss über die Befassung der Bundesnetzagentur zur Endleitung im Rahmen des Standardangebots über den Zugang zur entbündelten Teilnehmeranschlussleitung.

Telekom-Forderung: Vectoring-Schutz auch für die Nutzung von Endleitungen

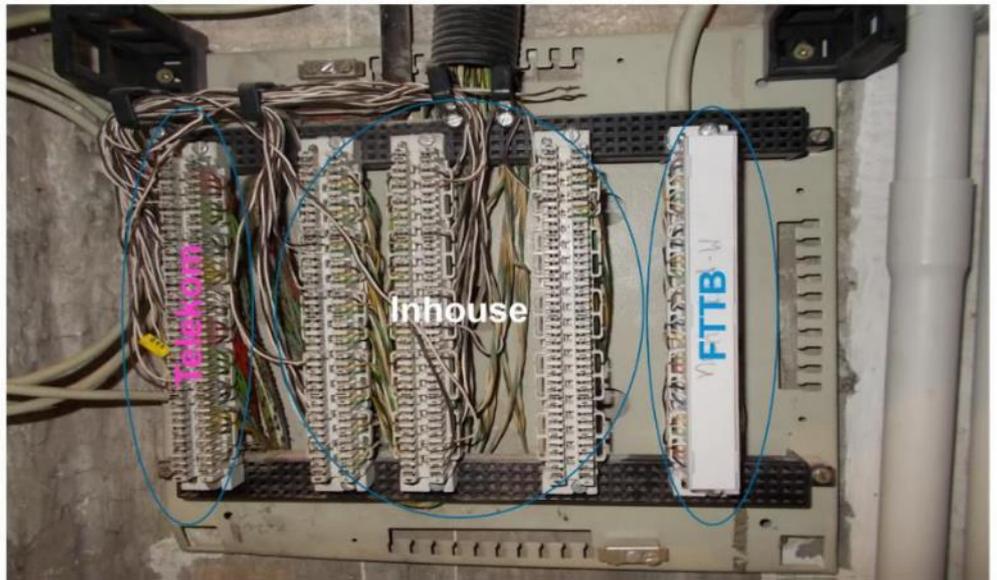
Der Hintergrund des Streites um die Nutzung der (Kupfer-)Endleitungen ist durchaus bizarr: Unternehmen, die ein Glasfasernetz bis in die Gebäude (FTTB) ausgebaut und sich somit gegen eine Nutzung der TDG-Kupfernetze entschieden haben und für die „allerletzte Meile“ die Kupfer-Inhausverkabelung bis zu den Wohnungen der Endnutzer nutzen möchten, sahen sich Forderungen der Telekom Deutschland (TDG) ausgesetzt, die Nutzung dieser Endleitungen zum Schutz des FTTC-Ausbaus

der TDG mit Vectoring-Technologie einzuschränken bzw. zu unterlassen. Im Falle eines FTTC-Ausbaus der Telekom Deutschland mit Super-Vectoring werden Frequenzbereiche im Kupferkabel bis 35 MHz (Profil 35b) genutzt. Über diese Frequenzen erfolgt allerdings auch eine Datenübertragung in den Endleitungen im Falle des FTTB-Ausbaus. Durch das sog. „Übersprechen“ zwischen parallel verlaufenden Endleitungen können sich die über FTTC-angespeisten bzw. FTTB-angespeisten Signale technisch stören. Es besteht ein Nutzungskonflikt.

Warum Regulierung?

Endleitungen sind klassisch aufgrund des früheren Fernmeldemonopols in den Abschlusspunkten der TDG (sog. APL) meistens im Keller eines Gebäudes auf Schaltleisten im APL aufgelegt. Der APL ist insoweit das Bindeglied bzw. Schaltbrett zwischen der Netzinfrastruktur des Telekommunikationsnetzes der TDG einerseits und der Kupfer-Inhausverkabelung / Endleitungen andererseits. Während die APL regelmäßig im Eigentum der TDG als Netzbetreiber stehen, ist sehr häufig der Gebäudeeigentümer auch der Eigentümer der Kupfer-Inhausverkabelung. Er gestattet der TDG und weiteren Telekommunikationsnetzbetreibern die Nutzung der Kupfer-Inhausverkabelung durch Nutzungsvereinbarungen (früher auch als „Grundstückseigentümergeklärung“ bezeichnet).

Warum also Regulierung, wenn der Eigentümer der Endleitung die rechtliche Befugnis hat eine Entscheidung darüber zu treffen, wer und in welcher Weise seine Endleitungen genutzt werden dürfen? Der Grund liegt schlicht darin, dass die Endleitungen im APL abgeschlossen sind. Ohne Öffnung des im Eigentum der TDG stehenden APL müsste der Zugang zu den Endleitungen so erfolgen, dass die entsprechenden Kabel VOR dem APL durchtrennt und auf den FTTB-Netzbetreiber rangiert werden müssten. Der APL nimmt insoweit die Endleitungen „gefangen“. Naheliegend zur Vermeidung einer Durchtrennung der Endleitungen ist somit die Öffnung des APL und die Rangierung der Endleitungen je nachdem, welcher Endnutzer ein FTTC-Produkt der TDG oder ein FTTB-basierendes Produkt eines anderen Netzbetreibers beauftragt hat. Das nachfolgende Bild eines geöffneten APL zeigt diese Möglichkeit einer Rangierung von Endleitungen innerhalb des APL:



Die Öffnung des APL und die Rangierung der Endleitungen bietet die TDG jedoch nur als Zusatzvereinbarung zu ihrem TAL-Standardangebot („Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag über den Zugang zum Abschlusspunkt Linientechnik bzw. Zwischenverteiler“). Das TAL-Standardangebot basiert auf der festgestellten marktmächtigen Stellung der TDG in Bezug auf den Zugang zu Teilnehmeranschlussleitungen und der darauf basierenden Regulierungsverfügung.

Die Einschränkungen aufgrund dieser Zusatzvereinbarung sind für den „Nachfrager“ (der im Grunde nur die Öffnung des APL und die Rangierung der Endleitungen nachfragt) erheblich. Nach Ziff. 6 der Zusatzvereinbarung sah die TDG eine Rückschaltungspflicht innerhalb von 24 Stunden bei Störungen ihrer Produkte vor:

„Wird durch die Umschaltung und/oder durch das über diese umgeschaltete Endleitung geführte Produkt ein bestehendes Produkt der Telekom gestört, muss KUNDE den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Dies geschieht auf Aufforderung der Telekom. Daraufhin wird KUNDE diese Beschaltung innerhalb von 24 Stunden (...) rückgängig machen.“

Im Rahmen des seit April 2015 bei der BNetzA laufenden Verfahrens zur Überprüfung des TAL-Standardangebots legte die TDG auch die Zusatzvereinbarung APL vor. Nach einem langwierigen Verfahren veröffentlich-

te die BNetzA am 201.12.2018 ihre 1. Teilentscheidung und gab der TDG eine Frist bis 30.04.2019 zur Überarbeitung.

Aktuell liegt nun das überarbeitete Standardangebot der TDG vor, das bis 07.06.2019 kommentiert werden kann. Eine öffentliche mündliche Verhandlung ist für den 02.07.2019 vorgesehen. In diesem Verfahrensabschnitt wird nur noch überprüft, ob die überarbeitete Vertragsfassung den Vorgaben der 1. Teilentscheidung entspricht.

Regulierung erfüllt Telekom-Forderungen weitestgehend

Nach der Regelungsmechanik der 1. Teilentscheidung darf die TDG auch Vorgaben zur Nutzung machen, falls auf die Endleitungen mittels „Öffnung des APL“ zugegriffen werden soll:

„Für die Fälle, in denen ein TAL-Vertragspartner den Zugang zur Endleitung auf Basis des TAL-Vertrages bzw. einer Zusatzvereinbarung zum TAL-Vertrag, wie dem APL/EL-Vertrag, nachfragt, ist die Betroffene auch berechtigt Vorgaben zur Gewährung und Nutzung dieses Zugangs zu machen.“

Bezüglich der Vorgaben zur Nutzung der Endleitung wäre die TDG berechtigt, die Aussparung einer Nutzung von Frequenzen zu verlangen, die für VDSL, Vectoring und Supervectoring eingesetzt werden. Für den FTTB-Netzbetreiber würde dieses Aussparen von Frequenzbändern bedeuten, dass erhebliche Bandbreitenverluste (bis 600 Mbit/s) eintreten würden. Statt nun „Gigabit-Produkte“ seinen Endnutzern anbieten zu können, wäre er zurückgeworfen auf weit geringere Übertragungsbandbreiten von ggf. 400 Mbit/s.

Nur dann, wenn der APL nicht geöffnet werden soll, um die Endleitungen zu rangieren, darf TDG keine Vorgaben zur Nutzung der Endleitungen machen:

„Anders verhält es sich, wenn sich ein Wettbewerber allein auf eine ihm durch den Hauseigentümer erteilte Gestattung beruft und auch den APL nicht nutzt. In diesem Fall liegt jedenfalls keine Inanspruchnahme einer vertraglich vereinbarten Zugangsleistung vor. Die Betroffene kann sich in einer solchen Fallkonstellation nicht auf die Regelungen in Ziffer 6 berufen, wenn sie sich gegen eine störende Nutzung der Endleitung zur Wehr setzen möchte. Sie wäre vielmehr gegenüber dem Wettbewerber auf deliktsrechtliche Normen bzw. gegenüber ih-

rem Gestattungsgeber auf die Regelungen des Gestattungsvertrages beschränkt.“

Das Bessere (Glasfaser) ist NICHT des Guten (Vectoring)

Nach der Regelungsmechanik der 1. Teilentscheidung muss ein FTTB-basierendes Angebot zu Gunsten des FTTC-Vectoring-Produktes Bandbreitenverluste hinnehmen. Es wird somit kein regulatorisches Prinzip anerkannt, dass der Glasfaserausbau mit der am nächsten zum Endnutzer geführten Infrastruktur Vorrang gegenüber einer weiter entfernten Infrastruktur grundsätzlich Vorrang genießen würde.

Diese Regelungsmechanik muss erstaunen, weil damit gerade KEINE Beschleunigung des Ausbaus von hochleistungsfähigen öffentlichen Telekommunikationsnetzen der nächsten Generation (= Regelungsziel nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG) einhergehen kann. Mit dem Regulierungsziel des § 2 Abs. 2 Nr. 5 TKG waren aber wesentlich die „Vectoring-Entscheidungen“ der BNetzA begründet worden.

Die naheliegende Lösung für den Fall von Nutzungskonflikten, dass das Unternehmen mit einem näher zu Endkunden reichenden FTTB-Glasfaserausbau – mithin für den Endkunden leistungsstärkerem Produkt – dem anderen Unternehmen mit FTTC-Ausbau einen Open-Access zur Erreichung seiner Endkunden einräumt, wird von der Entscheidung der BNetzA leider als Lösungsmöglichkeit nicht einmal in Erwägung gezogen.

Weitere Informationen:
RA Dr. Martin Geppert
Tel.: +49 (211) 90 99 16-61
E-Mail: geppert@juconomy.de



Öffentliche Wifi-Hotspots auf privater Basis

Die Idee eines möglichst flächendeckenden Netzes von Wifi-Hotspots ist nicht neu. Entsprechenden Angeboten von Netzbetreibern hat der BGH jetzt die wettbewerbsrechtliche Tür geöffnet.

Ausgangslage

Mobil online, ohne vom Mobilfunknetz abhängig zu sein: Diese Idee ist mindestens so alt wie das Smartphone. Schon vor über 10 Jahren haben Anbieter auf Basis eines WLAN-Sharing experimentiert. Das damalige Angebot der Fa. Fon basierte darauf, mit Hilfe der Kunden fremder Netzbetreiber ein Netzwerk offener WLANs zu errichten, die von Mitgliedern der Community genutzt werden konnten. Dieses Modell wurde seinerzeit vom OLG Köln in einem viel diskutierten und gleichermaßen umstrittenen Urteil als wettbewerbswidrig untersagt, insbesondere deswegen, weil das Geschäftsmodell auf einer schmarotzenden Ausnutzung fremder Infrastruktur beruhe (OLG Köln, Urt. v. 05.06.2009 – 6 U 223/08).

Dieses Problem der Ausnutzung fremder Netz-Infrastruktur hat ein Netzbetreiber in dieser Form nicht. Heute bieten mehrere Netzbetreiber ähnliche Dienste an.

Zum aktuellen BGH-Urteil

Das entsprechende Angebot von Unitymedia hat nun einen höchstgerichtlichen Belastungstest überstanden. Es geht um die Praxis von Unitymedia, über den im privaten Haushalt seiner Kunden installierten Router ein zweites Signal auszusenden. Unitymedia stellt den Kunden ihrer Internetanschlussleistungen auf Wunsch kostenfrei einen WLAN-Router zur Verfügung, der gegen unberechtigten Zugang Dritter durch eine mit einem Passwort geschützte Verschlüsselung gesichert ist. Der Router verbleibt im Eigentum von Unitymedia. Anfang 2016 teilte Unitymedia ihren Kunden mit, sie werde zur Erstellung eines flächendeckenden WLAN-Netzes die Konfiguration der WLAN-Router dahin ändern, dass ein separates WLAN-Signal aktiviert werde, das Dritten einen Zugang zum Internet eröffne. Die Verbraucherzentrale NRW sah in dieser unaufgeforderten Einrichtung eines Wifi-Spots bei Verbrauchern eine unzumutbare Belästigung und eine aggressive Geschäftspraktik.

Anders als zuvor noch das Landgericht hat der BGH (wie auch das OLG zuvor) nun einen Wettbewerbsverstoß verneint (Urt. v. 25.04.2019 - I ZR 23/18). Die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals stelle keine Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG dar. Die geschuldete Vertragsleistung - Zugang zum Internet - werde durch das zweite WLAN-Signal nicht beeinträchtigt. Ein ausschließliches Nutzungsrecht der im Eigentum

von Unitymedia stehenden Router durch die Kunden, das einer Nutzung der Router auch durch Unitymedia entgegenstehen könnte, sähen die Verträge über Internetzugangsleistungen nicht vor. Der ungestörte Gebrauch des Routers durch die Kunden werde weder durch die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals noch durch dessen Betrieb beeinträchtigt.

In der Aktivierung des zweiten WLAN-Signals liege keine aufgedrängte Dienstleistung. Unitymedia eröffne ihren Kunden mit der Aktivierung eines zweiten WLAN-Signals auf deren Routern zwar die Möglichkeit, die Leistungen von Unitymedia auch über die Wifi-Spots anderer Kunden zu nutzen. Streitgegenständliche sei aber allein die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals. In der Aktivierung dieses Signals liege für sich genommen keine Dienstleistung von Unitymedia gegenüber dem Besitzer des Routers.

Auch sonst gebe es keinen Anhaltspunkt dafür, dass die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals eine Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG darstellt. Die Aktivierung sei ein ausschließlich technischer Vorgang, der nach den Feststellungen des Berufungsgerichts keinerlei Nachteile für die Kunden mit sich bringt. Sie erfordere weder einen mit Störungen verbundenen Besuch bei den Kunden noch deren Mitwirkung. Der Internetzugang der Kunden werde durch die Aktivierung des zweiten WLAN-Signals nicht beeinträchtigt. Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Sicherheit der Kunden oder durch die erweiterte Nutzung des Routers verursachte Mehrkosten zu Lasten der Kunden habe das Berufungsgericht nicht festgestellt. Für die Kunden bestehe auch nicht das Risiko, für von Dritten über das zweite WLAN-Signal begangene Rechtsverletzungen zu haften.

Gegen eine Belästigung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 1 UWG spreche schließlich das zeitlich uneingeschränkte Widerspruchsrecht der Kunden. Sie könnten die Nutzung der ihnen zur Verfügung gestellten Router durch Dritte über ein von Unitymedia betriebenes zusätzliches WLAN-Signal jederzeit durch einen Widerspruch kurzfristig - spätestens zum übernächsten Werktag - beenden.

Selbst wenn in der Aktivierung des zweiten WLAN-Signals eine Belästigung läge, fehlte es an der Unzumutbarkeit der Belästigung. Rechtlich geschützte Interessen der Kunden würden im Zuge der Aktivierung des

zweiten WLAN-Signals nicht verletzt. Gegen die Unzumutbarkeit einer Belästigung spreche ferner das jederzeitige Widerspruchsrecht der Kunden. Die Freischaltung des zweiten WLAN-Signals sei auch nicht mit der in § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG geregelten und nur bei Vorliegen einer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung des Adressaten zulässigen E-Mail-Werbung vergleichbar, weil sie nicht zu ähnlichen Beeinträchtigungen führt.

Eine aggressive Geschäftspraktik im Sinne von § 4a Abs. 1 UWG liege schon deshalb nicht vor, weil den Kunden ein uneingeschränktes Widerspruchsrecht zusteht und ihre Entscheidungsfreiheit daher nicht beeinträchtigt wird.

Fazit

Die Entscheidung bietet für gleichgeartete Angebote anderer Netzbetreiber eine gewisse Rechtssicherheit und damit den Spielraum, Hotspot-Dienste auf Basis des WLANS eigener Kunden zu realisieren.

Weitere Informationen:
RA Dr. Jens Schulze zur Wiesche
Tel.: +49 (211) 90 99 16-64
E-Mail: szw@juconomy.de



Termine

02.07.2019	öffentliche mündliche Verhandlung zum Überarbeiteten Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH betreffend den Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung
Ort	BNetzA
Internet	https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Service-Funktionen/Beschlusskammern/BK_Termin/BK_Termine_node.html

JUCONOMY Rechtsanwälte
Geppert Schmitz Schulze zur Wiesche
Partnerschaft mbB (AG Essen PR 2918)
Mörsenbroicher Weg 200, D-40470 Düsseldorf
Tel: +49 (0)211-90 99 16-0
Fax: +49 (0)211-90 99 16-99
E-Mail: kanzlei@juconomy.de
URL: <http://www.juconomy.de>
Ust-IDNr. DE 196413754

Die anwaltlichen Berufsträger von JUCONOMY Rechtsanwälte sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf. Sie sind durch den Präsidenten des Landgerichts Düsseldorf bzw. durch die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf als Rechtsanwälte zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufes in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen. Sie unterliegen berufsrechtlichen Regelungen, deren Einhaltung von der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf überwacht wird. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören u. a. die Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO), das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), die Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA), die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft, das Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) sowie die Fachanwaltsordnung (FAO), deren Texte u. a. auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) abgerufen werden können.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung aller Beiträge wird für deren Inhalt keine Haftung übernommen.